



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Borken  
Der Bürgermeister  
Postfach 1764

46322 Borken

Dienstgebäude:

Domplatz 36

48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Durchwahl: 411-1477

Telefax: 411-81477

Raum: B 6

Auskunft erteilt:

Herr Rieger

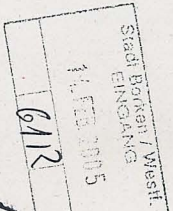
E-Mail:

wu@reg@bezreg-muenster.nrw.de

Aktenzeichen:

35.2.1-5102-27/04

10. Feb. 2005



*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten initials]*  
*[Handwritten note: W-1 S. 02.]*

**Betr.: Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken**

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 10.11.2004, Az.: 61.2/Dah  
Ihr Schreiben vom 06.01.2005, Az.: 61.2/Dah  
Telefonate mit Herrn Dahhaus am 05.01.2005, am 06.01.2005, am 20.01.2005 und am 25.01.2005  
Meine Verfügung vom 14.10.2002, Az.: 35.2.1-5102-24/02 zur 18. FNP-Änd.

**Anlagen:** 1 Genehmigung  
1 Flächennutzungsplanänderung in gesonderter Rolle  
1 Heft Verfahrensunterlagen  
Erlaß des MBW vom 07.09.1999, Az.: II A 1.3/202.Büren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übersende ich die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken mit Ausnahme des violett gekennzeichneten Bereiches Nr. 3.

Für diesen gekennzeichneten Bereich wird folgende Verletzung von Rechts-

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de  
Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001520 IBAN: DE34 4000 0000 0040 0015 20 BIC: MARKDEF1400 • WestLB AG Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820 IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20 BIC: WELADED3M  
OPNV ab Hof: Linien 2, 10, 11, 12 bis Haltestelle Rapphaelskirk (Haus K) und Haltestelle Domplatz, Linien 14, 20 zus. bis Haltestelle Domplatz • Linie 7 bis Haltestelle Wiener Straße (Haus W), Die Von-Vincke-Straße liegt etwa 100 Meter parallel zur Bahnhofstr.  
Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300

**NRW.**

1/3

vorschriften geltend gemacht:

Im vorliegenden Planverfahren ist eine Würdigung der Belange der jetzt geplanten Darstellung „Wohnen“ und der im wirksamen FNP dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Borkenwirth“ nicht erkennbar.

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob bzw. inwieweit diese Belange (hier insbesondere Belange des Immissionsschutzes) in die Abwägung eingestellt worden sind.

Mit der nun vorgenommenen Ausweisung als Wohnbaufläche ist – gegenüber der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes – eine abwägungserhebliche Änderung vorgenommen worden. Das im Rahmen der 18. FNP-Änderung von Weil, Winterkamp und Knopp erstellte Gutachten „Windenergienutzung in Borken“ vom 03.09.2001 und die Abwägungsergebnisse sind auf die bisherige Darstellung nicht jedoch auf die jetzt vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche abgestimmt.

Die Übertragung der Argumente aus dem Gutachten ist wegen der qualitativ unterschiedlichen Nutzung (u.a. Fläche für die Landwirtschaft im Gegensatz zu Wohnbaufläche) nicht möglich.

Dies betrifft auch den Erläuterungsbericht, in dem nicht nur die Gründe darzulegen sind, die die Gemeinde zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes veranlassen. Im Erläuterungsbericht muss vielmehr auf die Kernpunkte der Planung, d.h. die wesentlichen Aussagen der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (wesentlicher Anlass und die tragenden Gründe für die Planung, Grundgedanken und Leitziele der Planung, Klärung der Fragen, denen eine für die Planung maßgebliche Bedeutung zukommt) eingegangen werden.

Im Bezug auf die o.g. Belange findet sich im Erläuterungsbericht keine Aussage.

Da im vorliegenden Falle eine sachgerechte Auseinandersetzung der Belange auf Ebene der Bauleitplanung nicht bzw. nicht im ausreichenden Maße stattgefunden hat liegt ein Abwägungsausfall bzw. Abwägungsdefizit und somit ein Verstoß gegen die zwingende Rechtsvorschrift des § 1 (6) BauGB hier zugrundeliegender a.F. bzw. § 1 (7) BauGB n.F. vor.

Der oben aufgeführte Mangel ist nur durch ein erneutes Verfahren auszuräumen.

Bezüglich des Bebauungsplanes verweise ich auf meine o.g. Verfügung vom 14.10.2002, Az.: 35.2.1-5102-24/02 zur 18. FNP-Änd.

Hinweis:

Aus gegebenem Anlass weise ich auf folgende Problematik hin. Unter Änderungsplan Nr. 12 wird die bisherige Konzentrationszone Sondergebiet Windpark „Hoxfeld“ auf Grund luftfahrtrechtlicher Beschränkungen (Hindernisfrei-flächensystem) komplett zurückgenommen. Da diese Beschränkungen nach Aussagen meines Dezernates Luftfahrt zumindest auch den südlichen Teil der

2/3



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Konzentrationszone Sondergebiet Windpark „Borkenwirth“ betreffen, ist von der Stadt Borken zu überprüfen, ob die Beschränkungen noch mit den Darstellungen der Ausweisung einer Konzentrationszone Sondergebiet Windpark mit Mindest- und Maximalhöhenangaben vereinbar sind, mit der Folge eines möglichen Planerfordernisses (Änderungsplanung) gem. § 1 (3) BauGB.  
Zu möglichen Folgen eines solchen Verfahrens verweise ich auf den in der Anlage bezeichneten Erlass des MBW vom 07.09.1999, Az.: II A 1.3/303 Bären.

Bekanntmachung der Genehmigung:

Der Flächennutzungsplan kann nach Beirittsbeschluss (zur o.g. Herausnahme des Bereiches 3) durch den Rat in Kraft gesetzt werden.  
Den Nachweis der Bekanntmachung der Genehmigung und des Beirittsbeschlusses bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Krause*  
(Krause)

**Genehmigung der 22. Änderung  
des Flächennutzungsplans  
der Stadt Borken  
mit Ausnahme des violett  
gekennzeichneten Bereiches Nr. 3**

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Borken am 11.10.2004 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des violett gekennzeichneten Bereiches Nr. 3.

Münster, den 10.02.2005  
Bezirksregierung Münster  
AZ: 35.2.1-5102-27/04  
Im Auftrag  
*Krause*  
(Krause)

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de  
Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00  
Konto: 40001 520 IBAN: DE34 4000 0000 0040 0015 20 BIC: MARKDEF400 • WestLB AG  
Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 51820 IBAN: DE65 4005 0000 0000 0618 20 BIC: WEI23333  
OPNV ab Hbf. Linien 2, 10, 11, 12 bis Haltestelle Raphaelsklinik (Haus K) und Haltestelle Domplatz,  
Linien 14, 20 zus. bis Haltestelle Domplatz • Linie 7 bis Haltestelle Wiener Straße (Haus W),  
Die Vor-Virrode-Straße liegt etwa 100 Meter parallel zur Bahntrasse.  
Grünes Umweltschutzzentrum: (0251) 411-3300



HASSEL, Th. HÖHLER  
Höhlens



Ministerium für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Demographie und Lebensstile  
Einschreibestrasse 5-11 40217 Düsseldorf  
Telefon: 0211) 38 43 - 0

Direktwahl: 38 43 - 336  
Telefax: 0211) 3 84 36 01

Datum: 7. September 1999

Baueregierung  
Dermold  
32754 Dermold

II A 1.5/202. BAREN

Vorrangfläche für die Windenergienutzung der Stadt Bären  
Einschreibungsnummer gemäß § 42 BauGB  
Ihr Bericht vom 16.07.1999, Ihr Zeichen 35.21.10 - 704/B.113

Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Für Fragen der Bauleitplanung ist nach der Ressortaufteilung innerhalb der Landesregierung das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport NRW zuständig. Auf die grundlegenden Ausführungen des Windenergiegesetzes werde ich jedoch hin, insbesondere Abschnitt III Nr. 2.2.1. Die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist nur ermessensfehlerfrei, wenn sie auf einer gerechtem Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB beruht und die grundsätzlich geeigneten Gebiete des gesamten Gemeindegebietes untersucht und ein rechtmäßiges Plankonzept erarbeitet worden ist.

100 Adressat: Ministerium für Bauen und Wohnen, Postfach 10 170, 40109 Düsseldorf

2

Angemessene Entscheidung bei Aufhebung einer zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB

Grundsätzlich stellt § 42 BauGB nicht darauf ab, ob die Nutzung in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. Die bisherige heutzutage oder sonstige Nutzung ist zulässig, wenn auf ihre Ausübung oder Verwindlichung nach einer der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsbestände der §§ 30, 33, 34 oder auch 35 ein Anspruch besteht, insbesondere also auch die Erschließung gesichert ist (Barris, Krautzberger, Löhr, BauGB § 42 Rdn. 4 m.w.N.).

Bei einem Flächennutzungsplan, der als vorherstehender Bauleitplan in der Regel noch keine Außenwirkung hat, hat die dargestellte Konzentrationszone insoweit Rechtswirkung, als sie eine grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässige Nutzung außerhalb der dargestellten Fläche für unzulässig erklärt.

Keine zulässige Nutzung hätte vorliegen, wenn ein Vorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z.B. dem Bundesimmissionsschutzgesetz unzulässig wäre. Bei Einzelanlagen ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Immissionsschutzanfrage (automatische Nachtragschaltung bei hohen Windauströmen) als weniger belastende Einschränkung dem Vorbot der Anlage vorzuziehen wäre.

Nicht alle Grundstücke innerhalb einer Vorrangfläche für die Windenergienutzung sind Standorte für Windenergieanlagen. Die zulässige Nutzung muss die Qualität einer eigentumsrechtlich verfasigter Position haben. In die Entscheidungsmessung dürfen nur Nachteile einbezogen werden, die der Betroffene in seiner konkreten Rechtsposition erlitten hat (vgl. Barris a.O. § 93 Rdn. 3 m.w.N. zur einschlägigen Rechtsprechung). Die erzielungsfähige Rechtsposition bestimmt sich in der Zusammenschau aller zum Zeitpunkt des höchstrichterlichen Zugriffs geltenden, die Dignitätsmerkmale bestimmenden privatrechtlichen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Vorschriften (vgl. BVerfGE 58, 300/336).

Gegen die von der Stadt Bären getroffene Aussage habe ich deshalb Bedenken, weil der Rechtsanspruch für den Bau einer Windenergieanlage im Bereich der bisherigen Vorrangfläche sich nicht aus dem vorherstehenden Bauleitplan ergibt (Sonderart nur § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB,

dem die bisherige Flächenanweisung nicht als öffentlicher Belang entgegensteht.  
Wann - vor der Darstellung der neuen Konzentrationszone - auf einen Inselhalb der bisherigen  
Vorauflage liegenden Standort die Wiedergrünanlage geplant und die Planung sich in  
einem Bauantrag konkretisiert hat, andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen haben  
und die Beschließung gesichert ist, kann der Abschluss dieser Baumaßnahmen durch die neue  
Konzentrationszone Erschließungsrechtliche auslösen.

Im Auftrag

  
(Herrmann)